

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 75 - 76

Zur Deutschen Wechselordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht berechtigt ist. S. I 29/80. Urth. v. 23. Okt. 1880. (Reichspatentgesetz §. 10 Ziff. 2, §. 27.)

VIII. Zur Deutschen Wechselordnung.

Wenn ein Blankoaccept gegeben ist, so entsteht die Wechselverbindlichkeit erst mit dessen Ausfüllung durch den Nehmer; hieraus folgt, daß von einem Zurückbeziehen der vollzogenen Wechselobligation auf die Zeit der Ausfolgung des Blankoacceptes — welches nur als pactum de cambiando erscheint — nicht die Rede sein kann, und daß der Wechsel angefochten werden kann, wenn zur Zeit des Wechselschlusses (pactum de cambiando) der Blankoacceptant zur Bornahme dieser Rechtshandlung nicht fähig war. S. I 141/79. Urth. v. 10. Oktbr. 1880. (W.D. Art. 4, 96.)

Demjenigen, welcher seine Namensunterschrift auf ein Wechselformular setzt, in welchem über dem Kontext eine Geldsumme in Ziffern (200 Mk.) ausgedrückt, die zur Bezeichnung der Wechselsumme im Kontext bestimmte Stelle des sonst ausgefüllten Wechselformulars aber offen gelassen ist, und welcher dieses Formular so einem Dritten (Giratar) übergibt, steht — wenn der Dritte abredewidrig die offen gelassene Stelle mit höherer Wechselsumme (zwölfhundert Mark) in Buchstaben ausfüllte — nicht eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende, gegen den gutgläubigen Erwerber des Wechsels durchgreifende Einrede zu, und zwar auch dann nicht, wenn jener Dritte die ursprüngliche ziffermäßige Geldsumme (in 1200 Mark) geändert und so mit der buchstäblich ausgedrückten Summe in Einklang gebracht hat. S. I 828/80. Urth. v. 16. Okt. 1880. (W.D. Art. 4 Ziff. 2, Art. 5, Art. 96 Ziff. 2, Art. 98 Ziff. 1.)

Wechsel auf eine Zahlungsfrist („zahlbar bis zum 1. November 1878“) anstatt auf einen Zahlungstag gestellt sind ungiltig. S. V 3/80. Urth. v. 10. April 1880. (W.D. Art. 4 Ziff. 4, Art. 30, 32.)

Die Vorschrift in Art. 16 Abs. 2 der Wechselordnung ist nur von einem rechtzeitig — innerhalb der Frist in Art. 41 Abs. 2 daselbst — erhobenen Proteste zu verstehen. S. III 25/80. Urth. v. 4. Mai 1880. (W.D. Art. 16 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2.)

Ist ein Wechsel mangels Zahlung protestirt worden, so kann die Legitimation desjenigen, welcher den Wechsel nach dem Proteste erwirbt, nicht durch ein vor Verfall auf den Wechsel gesetztes Blanko-Indossament hergestellt werden. S. V 188/80. Urth. v. 8. Juli 1880. (W.D. Art. 16 Abs. 2.)

Zur Begründung der Klage des Acceptanten eines Wechsels gegen den Trassanten auf Deckung (sog. Revalirungsklage) genügt nicht die Behauptung, der Acceptant habe den Wechsel eingelöst; vielmehr hat der Acceptant das dem Wechselzuge zu Grund liegende Rechtsverhältniß zur Begründung seines Anspruchs darzulegen und zu beweisen. S. V 79/80. Urth. v. 7. April 1880. (W.D. Art. 23.)

Das seitherige, nicht aufgegebene, Geschäftslokal eines Kaufmannes darf auch nach Eröffnung des Konkurses über ihn als für die Erhebung des Wechselprotestes geeignetes Geschäftslokal angesehen werden, soferne für den Protest-Notar nicht die völlige Aufgabe der Fortführung jedes Geschäftsbetriebes erkennbar war. S. I 803/80. Urth. v. 17. April 1880. (W.D. Art. 91; Reichskonf.-Ordn. §§. 5, 50, 52, 118, 123, 159, 176.)